

Richtlinie
zum Umgang mit sexuellem Fehlverhalten
an der
Bucerius Law School
- Hochschule für Rechtswissenschaft -
vom 19. Januar 2022

Inhalt

Präambel	1
§ 1 – Ziel der Richtlinie	1
§ 2 – Geltungsbereich	2
§ 3 – Begriffsbestimmung	2
§ 4 – Selbstverpflichtung und präventive Maßnahmen	3
§ 5 – Verantwortliche Stellen und Verfahren	3
§ 6 – Maßnahmen nach Feststellung sexuellen Fehlverhaltens	4
§ 7 – Änderungen und Bekanntmachung	4
§ 8 – Inkrafttreten	5

Präambel

Die Bucerius Law School versteht sich als vertrauensvolle Gemeinschaft der Lernenden und Lehrenden. Ihre Grundwerte sind Respekt und Vertrauen. Die Bucerius Law School verurteilt daher jede Form von sexuellem Fehlverhalten, körperlicher und psychischer Gewalt, Mobbing und Diskriminierung. Diese Richtlinie konkretisiert den Verhaltenskodex der Bucerius Law School in Bezug auf sexuelles Fehlverhalten.¹ Durch eine klare und vorhersehbare Regelung des Umgangs mit sexuellem Fehlverhalten sollen eventuell bestehende Hemmschwellen, sich an die zuständigen Stellen in der Hochschule zu wenden, abgebaut werden.

§ 1 – Ziel der Richtlinie

- (1) ¹Oberstes Ziel dieser Richtlinie ist es, sexuelles Fehlverhalten zu verhindern. ²Sie soll das Bewusstsein für sexuelles Fehlverhalten und seine negativen Auswirkungen auf das Individuum, den Hochschulbetrieb und unser Zusammenleben auf dem Campus der Bucerius Law School schärfen.

¹ Eine Konkretisierung hinsichtlich körperlicher und psychischer Gewalt, Mobbing und Diskriminierung wird erarbeitet werden.

- (2) ¹Diese Richtlinie soll betroffene Personen dazu ermutigen, sexuelles Fehlverhalten nicht hinzunehmen, sondern sich aktiv gegen jegliche Form sexuellen Fehlverhaltens zu wehren. ²Die Richtlinie soll ein vorhersehbares Verfahren schaffen.

§ 2 – Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Mitglieder der Bucerius Law School im Sinne des § 7 der Hochschulsatzung¹, die Mitarbeiter*innen der Bucerius Education GmbH, Lehrbeauftragte, Teilnehmende an Veranstaltungen und Gäste der Bucerius Law School.
- (2) Die Richtlinie findet Anwendung auf Vorfälle auf dem Campus der Bucerius Law School sowie auf Vorfälle, die sich im Rahmen einer auswärtigen Veranstaltung mit Bezug zur Hochschule ereignet haben, zum Beispiel Seminare, Klausurtagungen, Exkursionen, Lerngruppen und Kennenlernwochenende der Studienanfänger*innen im 1. Trimester, Hochschulball, Veranstaltungen im Rahmen von studentischen Hochschulinitiativen.

§ 3 – Begriffsbestimmung

¹Sexuelles Fehlverhalten umfasst sämtliche sexualisierten Handlungen, die zu einer Beleidigung, Nötigung oder Herabwürdigung der betroffenen Person führen. ²Sexuelles Fehlverhalten kann sich in Form von Sprache, Gesten, Handlungen oder Handlungsaufforderungen äußern, insbesondere durch

- sexuell herabwürdigende Berührungen, körperliche Übergriffe und jeden sonstigen unerwünschten Körperkontakt,
- unangemessene Aufforderungen zu sexuellen Handlungen,
- das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen am Arbeits- und Ausbildungsplatz zum Zwecke sexueller Handlungen,
- die Verbreitung sexuell herabwürdigender oder pornografischer Äußerungen und Darstellungen,

¹ § 7 – Mitgliedschaft: „Mitglieder der Bucerius Law School sind a) die Präsidentin/der Präsident, b) die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, c) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, d) das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, welches folgende Personengruppen einschließt: die Professorinnen und Professoren, untergliedert in die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten, die akademischen Leiterinnen/Leiter der Graduiertenstudiengänge, e) die Privatdozentinnen und Privatdozenten gemäß § 22, f) die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, g) die immatrikulierten Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 23, h) die Professorinnen und Professoren gemäß § 17 Abs. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz, i) die pensionierten oder emeritierten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, j) die Habilitandinnen und Habilitanden gemäß § 21.“

- anzügliche Bemerkungen und Witze sowie Gesten und sonstige Formen nonverbaler Kommunikation mit sexuellem Bezug.

³Bei der Feststellung, ob ein Verhalten die Schwelle zu sexuellem Fehlverhalten überschreitet, wird auch die Perspektive der betroffenen Person berücksichtigt.

§ 4 – Selbstverpflichtung und präventive Maßnahmen

- (1) ¹Die Mitglieder der Hochschule sowie die in § 2 Absatz 1 genannten Personen sind zu einem respektvollen Umgang miteinander verpflichtet. ²Sie achten die Selbstbestimmung und die Würde aller mit unserer Hochschule in Kontakt tretenden Personen.
- (2) ¹Die Hochschulleitung sorgt dafür, dass Erstansprechpersonen, eine externe Vertrauensperson und die Ombudspersonen, die gemäß dem Verhaltenskodex eingesetzt worden sind, zur Verfügung stehen. ²Sie stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschule über diese bei sexuellem Fehlverhalten verantwortlichen Stellen informiert werden. ³Außerdem organisiert die Hochschulleitung Informations- und Schulungsveranstaltungen für die Mitglieder der Hochschule, insbesondere eine verpflichtende Veranstaltung für Studienanfänger*innen im Rahmen des Propädeutikums.
- (3) ¹Die Studierendenvertretung erstellt für studentische Veranstaltungen einen Leitfaden mit Maßnahmen zur Prävention sexuellen Fehlverhaltens, der bei der Planung studentischer Veranstaltungen zu berücksichtigen ist. ²Dieser Leitfaden ist anhand gewonnener Erfahrungen fortlaufend zu aktualisieren und soll bei Veranstaltungen zu einer sicheren Umgebung führen. ³Der Leitfaden ist mit der Hochschulleitung abzustimmen und wird hochschulöffentlich bekanntgemacht.

§ 5 – Verantwortliche Stellen und Verfahren

- (1) ¹Betroffene Personen werden ermutigt, sich nach ihrer Wahl an die nach § 4 Abs. 2 verantwortlichen Stellen zu wenden. ²Alle Gespräche mit den nach § 4 Abs. 2 verantwortlichen Stellen sind vertraulich. ³Auch zwischen den in § 4 Abs. 2 genannten Stellen findet ohne ausdrückliche Aufforderung der betroffenen Person kein Austausch statt.
- (2) ¹Die Erstansprechpersonen gehören dem Professorium, dem akademischen Mittelbau und der Hochschulverwaltung an und stehen als Anlaufstellen zur Verfügung. ²Die Aufgabe der Erstansprechperson besteht ausschließlich darin, den Erstkontakt für die betroffene Person zu erleichtern und diese auf Wunsch an die externe Vertrauens- und/oder die Ombudspersonen weiterzuvermitteln.
- (3) ¹Die externe Vertrauensperson gewährleistet als Expert*in im Umgang mit sexuellem Fehlverhalten eine erste psychologische Betreuung der betroffenen Person. ²Sie ist ausschließlich für die Betreuung der betroffenen Person zuständig und allein ihren Interessen verpflichtet. ³Sie wird nicht im Rahmen der hochschulinternen Aufarbeitung des Vorfalls tätig.

- (4) ¹Die Ombudspersonen sind für die hochschulinterne Aufarbeitung eines Vorfalls zuständig. ²Sofern sich in dem Gespräch mit der betroffenen Person der Verdacht sexuellen Fehlverhaltens erhärtet, sucht die angerufene Ombudsperson mit Zustimmung der betroffenen Person das Gespräch mit der beschuldigten Person und räumt ihr die Möglichkeit ein, sich zu den Vorwürfen zu äußern. ³Auf Wunsch der betroffenen und mit Zustimmung der beschuldigten Person können gemeinsame Gespräche stattfinden. ⁴Die Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Beteiligten sind zu dokumentieren, um gegebenenfalls der Hochschulleitung übermittelt werden zu können.
- (5) ¹Die Ombudspersonen gehen auch Hinweisen Dritter auf sexuelles Fehlverhalten nach. ²Werden Hinweise an die Ombudspersonen herangetragen, wenden diese sich an die vermeintlich betroffene Person und bieten ihr die nach dieser Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten an.

§ 6 – Maßnahmen nach Feststellung sexuellen Fehlverhaltens

- (1) ¹Stellt die angerufene Ombudsperson sexuelles Fehlverhalten fest, leitet sie ihre Erkenntnisse nach Rücksprache mit der betroffenen Person an die Hochschulleitung weiter. ²Die Hochschulleitung gibt der beschuldigten Person Gelegenheit zu erneuter Stellungnahme und ergreift nach pflichtgemäßem Ermessen verhältnismäßige Maßnahmen gegenüber der beschuldigten Person. ³Neben den gesetzlichen Regelungen bilden Grundlage für verhältnismäßige Maßnahmen insbesondere der Arbeits- oder Studienvertrag sowie die Hochschulsatzung und die Hausordnung.
- (2) ¹Verhältnismäßige Maßnahmen sind solche, die im Einzelfall eine geeignete, erforderliche und angemessene Reaktion auf den Vorfall darstellen. ²Bei der Auswahl der Maßnahme sind insbesondere die Schwere des Fehlverhaltens, seine Auswirkungen auf die betroffene Person und früheres Fehlverhalten zu berücksichtigen.
- (3) Verhältnismäßige Maßnahmen können sein:
- eine schriftliche oder mündliche Ermahnung, Verwarnung oder Abmahnung,
 - eine Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungsveranstaltungen,
 - ein zeitweiliger Ausschluss von der Nutzung der Hochschuleinrichtungen bzw. ein zeitweiliges Hausverbot;
 - ein Ausschluss von (Lehr-)Veranstaltungen,
 - eine Exmatrikulation / die Kündigung des Studien- oder Arbeitsvertrags.

§ 7 – Änderungen und Bekanntmachung

¹Diese Richtlinie wird durch den Senat erlassen und geändert. ²Sie ist hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 19. Januar 2022 in Kraft.